

ZH_OBERGERICHT RT220215 vom 23. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220215

FR: ZH_OBERGERICHT RT220215 du 23 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT220215 del 23 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

a) Mit zunächst ohne Begründung eröffnetem (Urk. 7), hernach begründetem Urteil vom 2. November 2022 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Zahlungsbefehl vom 17. Januar 2022) gestützt auf die Veranlagungsverfügung und die Schlussrechnung vom 11. August 2017 für die Gewinn- und Kapitalsteuern 2008 definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'301.60 nebst Zins zu 3.5 % seit 11. September 2017, Fr. 292.75 sowie für Betreibungs- und Prozesskosten (Urk. 11 S. 5 = Urk. 14 S. 5). b) Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Eingabe vom 22. Dezember 2022 (Poststempel vom 27. Dezember 2022; eingegangen am 29. Dezember 2022) rechtzeitig (Urk. 12/1) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, das Rechtsöffnungsbegehren des Gesuchstellers sei abzuweisen (Urk. 13 S. 9). Mit Eingabe vom 28. Dezember 2022 (gleichentags zur Post gegeben; eingegangen am 29. Dezember 2022) reichte der Gesuchsgegner weitere Unterlagen zu seiner Beschwerde ein (Urk. 17, 18, 19/1-17). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-12). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Anfechtungsobjekt ist dabei der erstinstanzliche Endentscheid (Art. 319 lit. a ZPO). In der Begründung hat die beschwerdeführende Partei konkret darzulegen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist (vgl. Art. 321 ZPO). Dies setzt voraus, dass die beschwerdeführende Partei im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfechtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen ihre Kritik beruht. Es genügt nicht, lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen zu

- 3 -
verweisen, auf frühere Prozesshandlungen hinzuweisen oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise zu kritisieren (BGE 138 III 374 E. 4.3.1 = Pra 102 [2013] Nr. 4). Was nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden.

E. 3

a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Gesuchsteller verfüge mit dem rechtskräftigen Einschätzungsentscheid in Verbindung mit der Schlussrechnung vom 11. August 2017 über einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG. Für die im Rechtsöffnungstitel (Schlussrechnung vom 11. August 2017) ausgewiesenen Zinsen sei definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 14 S. 3). Auch für den laufenden Verzugszins bestehe eine genügende gesetzliche Grundlage (Art. 222 des loi sur les impôts directs cantonaux des Kantons B. _____ vom 4. Juli 2000; BLV 642.11), weshalb dem Gesuchsteller für den Verzugszins seit 11. September 2017 definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 14 S. 4). Die Gesuchsgegnerin habe sich nicht vernehmen lassen, weshalb die Vorbringen des Gesuchstellers unbestritten geblieben seien (Urk. 14 S. 5). b) Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Beschwerde zur Hauptsache geltend, die Forderung des Gesuchstellers sei verjährt (Urk. 13 S. 2 und 4). c) Die Vorinstanz setzte der Gesuchsgegnerin mit Verfügung vom 29. September 2022 Frist zur schriftlichen Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers an (Urk. 5). Darin wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass bei Säumnis aufgrund der Akten entschieden werde (Art. 219 i.V.m Art. 224 ZPO; Urk. 5 S. 3). Die Gesuchsgegnerin nahm die Verfügung am

E. 4

a) Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Bei einem Nichteintretensentscheid gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Sodann sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.